



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

30. September 2020

An die

- Landkreise Rheinland-Pfalz
- Kreisfreie Städte Rheinland-Pfalz
- Kommunale Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314- 0001#2020/0006-0701 726.0004		Sven Laux Recht726@mffjiv.rlp.de	06131/16-5113 06131/16-175113

1. „Covid19“ - bedingte Einschränkung der Leistungsstufe 2 im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Änderungen im AsylbLG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

3. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 zu §§ 34 und 34a SGB XII – BuT - Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Hinweise übersende ich Ihnen mit der Bitte um Beachtung:

1.1 Durch das [Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes](#), das zum 1. September 2019 in Kraft getreten ist, erfolgte eine Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene. Hiermit wurden auch alleinstehende Erwachsene der Leistungsstufe 2 zugeordnet, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (vgl. das [RS des MFFJIV vom 29. August 2019 – 78 008-00001/2019-001 – Ziffer 1](#)).

1.2 Im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage der BT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([Bundestagsdrucksache 19/20984, Ziffer 6](#)) verweist die Bundesregierung – unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Corona-Pandemie – auf eine einschränkende Auslegung der Norm, wie nachfolgend dargestellt:

„Die Regelungen des AsylbLG gelten unabhängig von der aktuellen Covid-19-Pandemie fort. Im Grundsatz gilt somit auch weiterhin die Regelung hinsichtlich der Zuordnung von in Sammelunterkünften untergebrachten Erwachsenen zur Bedarfsstufe 2. Vor dem Hintergrund der im Gesetzgebungsprozess nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation vertritt die Bundesregierung indes die Auffassung, dass in

Ausnahmefällen eine teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG übergangsweise in Betracht kommen kann. Eine teleologische Reduktion der Norm mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 nach §§ 3a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG kommt dabei in Betracht, soweit unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken.“

1.3 Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung eines rechtskonformen Gesetzesvollzuges dringend empfohlen, geeignete Einzelfälle in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die aktuell der Leistungsstufe 2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG unterfallen, dahingehend zu überprüfen, ob unter Würdigung der Ausführungen des Bundes vorübergehend die Leistungsstufe 1 zu gewähren ist.

1.4 Ergänzend zu den Ausführungen der Bundesregierung wird (nach Bewertung des Integrationsministeriums) eine teleologische Reduktion regelhaft dann in Betracht zu ziehen sein, wenn und solange die leistungsberechtigte Person sich in Quarantäne befindet, weil ein begründeter Verdachtsfall oder eine nachgewiesene COVID-19 Infektion vorliegt. Regelhaft dürfte dann ein gemeinsames Wirtschaften aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Restriktionen erheblich erschwert sein.

1.5 Nach Einschätzung des Integrationsministeriums gelten die einschränkenden Maßgaben zwingend auch für Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG.

1.6 Liegen die Voraussetzungen für eine teleologische Einschränkung der Leistungsstufe 2 vor, ist diese aus Rechtsgründen zwingend umzusetzen. Ein Ermessen besteht nicht.

1.7 Das Ergebnis der Prüfung sollte aktenkundig festgehalten werden.

1.8 Hinsichtlich der in diesem Kontext relevanten Abgrenzung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkunft im Fall der Mehrpersonenkonstellation Erwachsener verweise ich auf die Erläuterungen zu §§ 3a Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG im [Rundschreiben des MFFJIV vom 7. November 2019 – 78 008-00001/2019-001 – S. 5 Ziffer I. 6](#)).

2. Ich möchte auf eine gesetzliche Neuregelung im AsylbLG durch **Artikel 18 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** (BGBl. I, S. 1277, siehe Anlage 1) hinweisen, die bereits zum 24. Juni 2020 in Kraft getreten ist, jedoch vornehmlich redaktionelle Änderungen beinhaltet.

3. Es wird auf die Entscheidung **des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12** – hingewiesen, welche im BGBl. I, S. 1992 (siehe Anlage 2) veröffentlicht wurde. Gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entfaltet diese Entscheidung Gesetzeskraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 zur Neuregelung eingeräumt wird und somit die bestehenden Regelungen bis dahin weiter Gültigkeit besitzen. Auch wenn über § 3 Absatz 4 AsylbLG die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) der §§ 34, 34a (und 34b) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch nur "entsprechend" anwendbar sind, möchte ich es nicht versäumen, Sie bereits heute auf die Veröffentlichung im BGBl. und der damit verbundenen, erforderlichen Gesetzesänderung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen



Dr. Elias Bender